Verbringen von Waffen (EU)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis/ Zustimmung zum Verbringen von Waffen (EU-Ausland)

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Kreispolizeibehörde Direktion Zentrale Aufgaben Sachgebiet ZA 1.4 Jülicher Landstraße 178 41464 Neuss



lch heant	rage die Erteilung e	ainar		
ich beam	rage die Ertellung e	sinei		
Erlaubnis zum Verbringen vo (Privatperson)		on Waffen Allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen (nur für Waffenhändler)		
☐ der vc	orherigen Einwilligung	g zum Verbringen von Waffen nach Deutschland		
☐ Erlaubnis zum/zur:				
VON	☐ Deutschland			
VOIL	anderer Staat:			
NACH	☐ Deutschland			
	anderer Staat:			
1. Angaben	zur Person (Antra	agsteller)		
Familienname; bei Firmen: Firmenname Vorname				
Geburtsdat	um	Geburtsort		
Geburtsuat	um	Gebuitsoit		
Staatsangehörigkeit		Telefon (tagsüber erreichbar) Email		
Wohnung (PLZ Wohnort, Straße F	Hausnummer); bei Firmen: Anschrift der Firma		
Personalier	n ausgewiesen durch	☐ Personalausweis ☐ Reisepass		
Nr.		Ausgestellt von:		

2. Folgende Schusswaffen sollen verbracht werden:

	☐ ja
	☐ nein
	□ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	☐ ja
	nein
	□ ja
	☐ nein

3. Angaben zur Person des Versenders / Empfängers im Ausland Beim Versender / Empfänger im Ausland handelt es sich um eine/n ☐ Waffenhändler ☐ Privatperson Familienname; bei Firmen: Firmenname Vorname Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit Telefon Wohnung (PLZ Wohnort, Straße und Hausnummer), bei Firmen: Anschrift der Firma Personalausweis Personalien ausgewiesen durch Reisepass Nr. Ausgestellt von: am: 4. Angaben zum Verbringen Wie werden die Waffen innerhalb der BRD zur / von der Staatsgrenze transportiert? Persönlich durch die / den Erlaubnisinhaber/in durch folgende(n) Spedition / Kurier / Post: Wann erfolgt dies voraussichtlich? 5. Sonstige Angaben Die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen. Ich hole die Erlaubnis nach Ausstellung Ich bitte um Zusendung der Erlaubnis per persönlich beim Landratsamt ab Post; dies erfolgt auf mein eigenes Risiko betreffend Verlust oder Zerstörung der Erlaubnis Unterschrift Datum **Erlaubnis** abgeholt am versandt am

(Handzeichen)

(Unterschrift)

Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition

1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt? Für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso für die sogenannten "assoziierten Staaten" Island, Norwegen und Liechtenstein. Für die Schweiz gilt dies seit dem Beitritt zum Schengenabkommen ebenfalls.

2. vorherige Einwilligung des Empfängerstaates

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf ("Prinzip der doppelten Genehmigung").

3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach den Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/ oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

Hauptzollamt Krefeld

ZA Neuss Duisburger Str. 8 41460 Neuss Tel. 02131 - 92540

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn Tel. 06196-9080

4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

5. Grenzübertritt

Beachten Sie bitte, dass Waffen von oder nach Deutschland in der Regel nicht über die unbewachte "grüne Grenze" transportiert werden dürfen, sondern immer über bei einem personell besetzten Zollposten angemeldet werden müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Zollamt (siehe oben).

6. Austrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.